



LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesamt zur Regelung
offener Vermögensfragen,
2. SED-UnBerG, Integration,
Erwachsenenbildung,
Ausbildungsförderung

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Verteiler
Landkreise und
kreisfreie Städte

Aufnahmengesetz (AufnG); hier: Gesonderte Beratung und Betreuung gemäß § 2 Abs. 4 AufnG

Anlg.: 2

Gemäß § 2 Abs. 4 des Aufnahmgesetzes (AufnG) in der Fassung vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 656) besteht die Möglichkeit der Kostenerstattung für eine von den Landkreisen und kreisfreien Städten (im Weiteren Aufnahmekommunen) angebotene gesonderte Beratung und Betreuung für die nach § 1 Abs. 1 AufnG zugewiesenen Personen. Näheres regelt der § 3 der auf Grundlage des § 3 Nr. 5 AufnG ergangenen Aufnahmgesetzesausführungsverordnung (AufnGAVO) in der Fassung vom 20. Dezember 2017 (GVBl. LSA S. 249).

Des Weiteren regeln insbesondere der Grundsatzterlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 15. Juni 2015 – 34.4-12235 (MBI. LSA Nr. 20/2015 v. 22.06.2015) sowie verschiedene Einzelerlasse die Ausführung der gesonderten Beratung und Betreuung.

Da eine Überarbeitung des Grundsatzterlasses erst mit der nächsten Änderung des Aufnahmgesetzes vorgesehen ist, werden die wichtigsten aktuellen Regelungen in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport vorsorglich nochmals mit dieser Rundverfügung zusammengefasst.

Dessau-Roßlau, 16. Jul. 2018

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
207.a - 12235/gBB

Bearbeitet von:
Herrn Gödde

Dirk.Goedde@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0340) 6506-314

Fax: (0340) 6506-338

Dienstgebäude:

Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau

Tel.: (0340) 6506-500

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

~~Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt~~

Deutsche Bundesbank

BIC MARKDEF1810

IBAN DE21810000000081001500

1. Zweck und Rechtsgrundlagen der gesonderten Beratung und Betreuung

Mit der gesonderten Beratung und Betreuung (im Weiteren gBB) soll eine angemessene Beratung und Betreuung der außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen nach § 1 Abs. 1 AufnG angeboten werden. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 AufnG können darüber hinaus auch andere rechtmäßig und auf Dauer in Sachsen-Anhalt lebende Ausländer im Rahmen verfügbarer Kapazitäten betreut werden.

Die gBB ersetzt nicht die nach § 1 Abs. 2 Satz 1 AufnG i.V.m. Nr. 3 der Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft bleibeberechtigten Ausländern (RdErl. des MI v. 15.01.2013 – 34.11-12235/2-24.10.1.4.3) gebotene Sozialbetreuung in den Gemeinschaftsunterkünften. Sie stellt ein eigenständiges und zusätzliches Beratungs- und Betreuungsangebot dar. Nur in begründeten Ausnahmefällen wie z.B. eine größere, nur mit unzumutbarem Aufwand zu überwindende Entfernung zur nächsten Beratungsstelle kann die gBB auch in Gemeinschaftsunterkünften angeboten werden.

Die gBB kann gemäß Ziffer IV des Leitfadens für Aufnahmekommunen zur Unterbringung, Leistungsgewährung sowie Beratung und Betreuung von anerkannten Schutzsuchenden vom 24. Januar 2018 sowie dem hierzu ergangenen Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 24. Januar 2018 – 35.21-12235.2-37 auch in Übergangswohnheimen und Übergangswohnungen für anerkannte Schutzsuchende angeboten werden.

Dabei soll die gBB Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 AufnG den Einstieg in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland erleichtern. Personen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 5 bis 8 AufnG sollen in die Lage versetzt werden, sich in dem für sie fremden Lebens- und Kulturbereich in der Bundesrepublik Deutschland zurechtzufinden und ihr Leben selbständig zu gestalten. Im Übrigen verweise ich auf die Anlage 1 zum Grundsaterlass vom 15. Juni 2015 mit den detailliert dargestellten Grundsätzen für die gesonderte Beratung und Betreuung.

Die Durchführung der gBB sollte vorrangig Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie rechtsfähigen und als gemeinnützig eingetragenen Vereinen übertragen werden, die den Zweck der gesonderten Beratung und Betreuung erfüllen und die Gewähr für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Aufgaben bieten.

Die Wahrnehmung der Aufgabe der gBB durch die Landkreise und kreisfreien Städte kommt nur dann in Betracht, wenn eine Bereitstellung durch die vorgenannten Stellen nicht angeboten werden kann sowie unter den Voraussetzungen des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 13. März 2016 – 34.32-12235. Danach ist die Durchführung der gBB im Einzelfall mit verwaltungseigenem Personal möglich, wenn dieses den Anforderungen an die fachliche Qualifikation genügt

und die Mehrheit der erstattungsfähigen Beratungsstellen durch beauftragte Dritte betrieben werden. In diesen Fällen sind mir der Nachweis der fachlichen Qualifikation sowie ein Konzept über die Beratungs- und Betreuungsmaßnahme spätestens vier Wochen vor Beratungsbeginn vorzulegen.

Darüber hinaus bestehen für die gBB von anerkannten Schutzsuchenden in Übergangwohnheimen keine Bedenken, hier auch verwaltungseigenes Personal einzusetzen, soweit dieses bereits vor dem Inkrafttreten des Leitfadens für Aufnahmekommunen zur Unterbringung und Leistungsgewährung sowie Beratung und Betreuung von anerkannten Schutzsuchenden mit dieser Aufgabe betraut war und über die fachliche Qualifikation verfügt.

2. Information und Vernetzung

Die Aufnahmekommunen sind gehalten die Beratungsstellen über die für die Beratung und Betreuung relevanten Sachverhalte wie z.B. Informationen zu neu zugewiesenen Personen zu informieren. Sie haben des Weiteren auf eine Vernetzung der Beratungsstellen mit den für zugewanderte Menschen relevanten Akteuren vor Ort hinzuwirken. Idealerweise sollte diese Aufgabe von den vom Land geförderten Koordinierungsstellen für Migration wahrgenommen werden.

3. Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Kostenerstattung

Die Kostenerstattung für die angebotene gBB ist in § 3 AufnGAVO geregelt. Dabei wird unterschieden zwischen der herkömmlichen bzw. bisher bereits angebotenen gBB außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften und der über den o.g. Leitfaden für Aufnahmekommunen zusätzlich initiierten gBB für anerkannte Schutzsuchende in Übergangwohnheimen.

Für die herkömmliche gBB ist nach § 3 Abs. 1 AufnGAVO eine Kostenerstattung für notwendige Personalkosten (Bruttopersonalkosten) bis zu einer Höhe von 44.100 Euro jährlich möglich. Hinzu kommt eine Erstattung für die notwendigen personalbezogenen Sachkosten in Höhe von 10 v.H. der Bruttopersonalkosten (§ 3 Abs. 3 AufnGAVO).

Eine Verrechnung von Mehr- und Minderausgaben zwischen den Personalstellen ist nicht zulässig.

Die Anzahl der erstattungsfähigen Personalstellen richtet sich nach den Aufnahmequoten der Aufnahmekommunen. Dabei werden den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Jerichower Land sowie der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau die Kosten für bis zu zwei, den Landkreisen Mansfeld-

Südharz, Stendal und Wittenberg für bis zu drei, den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Börde, Burgenlandkreis, Harz, Saalekreis und Salzlandkreis für bis zu vier und den kreisfreien Städten Halle und Magdeburg für bis zu fünf Beraterstellen erstattet.

Für die gBB von in Übergangswohnheimen untergebrachten anerkannten Schutzsuchenden ist nach § 3 Abs. 2 AufnGAVO lediglich eine Kostenerstattung für notwendige Personalkosten im Rahmen von zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln in Höhe von bis zu 44.100 Euro möglich. Eine Erstattung der notwendigen personalbezogenen Sachkosten ist nicht vorgesehen.

Unter Zugrundelegung eines Betreuungsfaktors von 1:75 sowie der Aufnahmequote gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 AufnG können von den Aufnahmekommunen im Haushaltsjahr 2018 Kosten für ein bis drei Personalstellen geltend gemacht werden.

Personalstellen	Aufnahmekommunen
1	Altmarkkreis Salzwedel; kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau; Landkreise Jerichower Land, Stendal und Wittenberg.
2	Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Börde, Burgenlandkreis, Mansfeld-Südharz, Saalekreis und Salzlandkreis.
3	Landkreis Harz; kreisfreie Städte Halle und Magdeburg.

Über die Kostenerstattung nach § 3 AufnGAVO entscheidet das Landesverwaltungsamt. Nach aktuellem Rahmengeschäftsverteilungsplan ist das Referat 207 zuständig. Von der Ermächtigungsgrundlage nach Nr. 3.3 des Grundsatzerlasses vom 15. Juni 2015 zur Regelung des weiteren Verfahrens und insbesondere der Fristen für die Vorlage der Erstattungsanträge habe ich bislang keinen Gebrauch gemacht.

Beginnend mit der Abrechnung für das III. Quartal 2018 sind die Kostenerstattungsanträge zukünftig bis spätestens zum Ablauf des zweiten auf das Quartalsende folgenden Monats vorzulegen – für das III. Quartal 2018 also beispielsweise bis spätestens zum 30. November 2018. Bislang nicht vorgelegte Kostenerstattungsanträge aus den Vorjahren sowie des I. und II. Quartals 2018 sind mir bis zum 30. September 2018 vorzulegen.

Zahlungsbegründende Unterlagen für die Kostenerstattung bei der Auftragsvergabe an Dritte sind der aktuelle Dienstleistungsvertrag einschließlich Konzept über die Beratungs- und Betreuungsmaßnahme und Finanzierungsplan des Vertragspartners sowie die (quartalsweise) Abrechnung des Vertragspartners. Beim Einsatz von verwaltungseigenem Personal sind der Arbeitsvertrag einschließlich Arbeitsplatzbeschreibung und -bewertung sowie ein Nachweis der ausgezahlten Vergü-

tung vorzulegen. Soweit sich keine Änderungen gegenüber früheren Erstattungszeiträumen ergeben, sind mit dem Erstattungsantrag lediglich die Abrechnung des Vertragspartners bzw. der Nachweis der ausgezahlten Vergütung vorzulegen.

4. Ausschreibung

Soweit der Auftrag zur Durchführung der gBB im Rahmen eines Vergabeverfahrens an Dritte vergeben wird, sind die geltenden Vergabevorschriften zu beachten. Dabei sollte ein Vertrag zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Angebots für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren abgeschlossen werden.

Der Bieter hat im Angebot zur Vermeidung von Doppelförderungen anzugeben, inwieweit andere Projekte zur Beratung und Betreuung von Personen im Sinne des Aufnahmegesetzes aus Landesmitteln auf Grund freiwilliger Leistung insbesondere durch Projektförderung finanziert werden. Da eine solche Förderung hinter den Leistungen nach dem Aufnahmegesetz zurückzutreten hat, ist diese ab Vertragsbeginn einzustellen. Im Übrigen sind auch Förderungen anderer Geldmittelgeber wie z.B. EU- oder Bundesmittel anzugeben.

Im Rahmen der Zuschlagserteilung sollte beachtet werden, dass eine qualitativ hochwertige Beratung und Betreuung im Landesinteresse liegt. Maßgebliches Entscheidungskriterium sollte daher nicht allein der Preis sondern vielmehr die Qualität des angebotenen Beratungs- und Betreuungskonzeptes sein. Es bietet sich insoweit an, auch hier die Koordinierungsstellen Migration in geeigneter Weise zu beteiligen.

Umgehend nach der Zuschlagserteilung sind dem Landesverwaltungsamt das Konzept über die Beratungs- und Betreuungsmaßnahme sowie der Finanzierungsplan des Bewerbers vorzulegen, der den Zuschlag erhalten hat. Nach Vertragsabschluss ist auch der Vertrag vorzulegen.

5. Dokumentation der gesonderten Beratung und Betreuung

Für die Tätigkeit der gesonderten Beratung und Betreuung ist jährlich zum Stichtag 31. Dezember ein Tätigkeits- und Erfahrungsbericht vorzulegen. Dieser Tätigkeits- und Erfahrungsbericht ist von jedem Träger für seine Tätigkeit in der jeweiligen Aufnahmekommune auf den von mir zur Verfügung gestellten Erhebungsbögen zu erstellen und der zuständigen Aufnahmekommune bis zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen.

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, dass einzelne Berichte für jeden Standort innerhalb einer Aufnahmekommune nicht vorgesehen sind und die vorgelegten Berichte regelmäßig die gesamte Tätigkeit des Trägers im Rahmen der gBB in der Aufnahmekommune darstellen sollen.

Vorgesehen ist allerdings eine thematische Trennung zwischen der herkömmlichen gBB und der gBB für Schutzsuchende in Übergangswohnheimen.

Entsprechendes gilt für die von der Aufnahmekommune selbst angebotenen Beratung und Betreuung.

Da den Aufnahmekommunen im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises die Durchführung bzw. die Auftragsvergabe obliegen, wird erwartet, dass sie an Hand der Tätigkeits- und Erfahrungsberichte die Sicherstellung der in den Grundsätzen formulierten Aufgabenbereiche sowie die Einhaltung der Anforderungen an das eingesetzte Personal gewährleisten.

Insoweit sind die **Erfahrungs- und Tätigkeitsberichte durch die Aufnahmekommunen zu prüfen und mir mit ausführlicher Stellungnahme bis zum 15. Februar des Folgejahres vorzulegen.** Dabei sollten die **Erfahrungs- und Tätigkeitsberichte insbesondere auch auf die Plausibilität der statistischen Angaben geprüft und ggf. korrigiert werden.** So sollte beispielsweise die Anzahl der beratenen Personen in einer Statusgruppe jedenfalls auch mit der Zahl der in der Aufnahmekommune aufhaltenden Personen korrespondieren.

Auf Grund der vorhandenen Fachkompetenz empfehle ich, hier insbesondere die vom Land geförderten Koordinierungsstellen Migration einzubinden.

In Auswertung der Erfahrungs- und Tätigkeitsberichte der vergangenen Jahre ist festzustellen, dass von den Aufnahmekommunen die Möglichkeit der Kontrolle der Vertragsinhalte über eine fachkompetente Auswertung in aller Regel nicht genutzt wurde. Dies betrifft insbesondere auch die Plausibilität der Statistik, aber auch Hinweise zu möglicherweise vorhandenen Bedarfslagen, die allein durch die gBB nicht gedeckt werden können. **Zur Auswertung der Berichte aus dem Jahr 2017 werden jeder Aufnahmekommune in Kürze noch gesonderte Verfügungen zugehen.**

In diesem Zusammenhang darf ich im Hinblick auf die statistische Erfassung der beratenen Personen ergänzend darauf hinweisen, dass diese nach den in § 1 Abs. 1 Satz 1 AufnG genannten Personengruppen plus einer Angabe für die so genannten sonstigen Zuwanderer erfolgt. Der Grund hierfür ist, dass sich die rechtliche Grundlage der gBB aus dem Aufnahmegesetz – also auf die nach diesem Gesetz aufgenommenen und zugewiesenen Personen – ergibt. Daneben soll auch die Möglichkeit der Berücksichtigung der im Rahmen verfügbarer Kapazitäten beratenen sonstigen Menschen mit Migrationshintergrund (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2 AufnG) statistisch erfasst werden. Eine

Notwendigkeit diese Personen nochmals getrennt nach Aufenthaltstiteln zu erfassen, wird aktuell nicht gesehen und ist daher entbehrlich.

Nicht zu den sonstigen Personen im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 2 AufnG gehören die Personen, die den Aufnahmekommunen zur Aufnahme zugewiesen werden bzw. wurden und die auf Grund der Änderungen im Aufenthaltsgesetz nicht mehr mit der Aufzählung des § 1 Abs. 1 Satz 1 AufnG korrespondieren. Bis zur Änderung des Aufnahmegesetzes und der nachfolgenden Änderung des Erhebungsbogens bitte ich insbesondere für die Erhebung 2018 wie folgt zu verfahren.

In den Tabellen der Ziffer 2 des Erhebungsbogens sind unter Nr. 3 (Ausländer § 23 Abs. 1 und 2 AufenthG) auch die Ausländerinnen und Ausländer zu erfassen, denen nach § 23 Abs. 2 oder Abs. 4 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde. Unter Nr. 4 (Ausländer § 60 Abs. 1 AufenthG) sind auch die Ausländerinnen und Ausländer zu erfassen, bei denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 des Asylgesetzes in der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) festgestellt hat oder bei denen subsidiärer Schutz i.S. des § 4 Abs. 1 des Asylgesetzes zuerkannt wurde sowie die Ausländerinnen und Ausländer, bei denen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen, zu erfassen.

Ich bitte die Träger der gBB umgehend zu informieren.

Die überarbeiteten Erhebungsbögen sind dieser Rundverfügung als Anlage in Papierform beigelegt. Den Aufnahmekommunen wird in Kürze auch eine elektronisch nutzbare Version zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus sind dem Land Vorort-Besuche in den Beratungsstellen einzuräumen.

6. Inhalte der gesonderten Beratung und Betreuung

Die gewünschten Inhalte der gBB können der Ziffer 1 der Grundsätze für die gesonderte Beratung und Betreuung (Anlage 1 zum Grundsatzterlass vom 15.06.2015) entnommen werden. Auf weitere Erläuterungen wird im Rahmen dieser Rundverfügung verzichtet.

7. Qualifikation des Betreuungspersonals

Gemäß Ziffer 2 der Grundsätze für die gesonderte Beratung und Betreuung (Anlage 1 zum Grundsatzterlass vom 15.06.2015) soll das eingesetzte Personal sowohl über eine hinreichende Qualifikation für die Durchführung der gBB (Ziffer 2.1) sowie weitere persönliche Voraussetzungen (Ziffer 2.2) verfügen.

Dabei obliegt es den Trägern der gBB, die Eignung des Personals zu prüfen und im Ergebnis dieser Prüfung über deren Beschäftigung zu entscheiden. Den Aufnahmekommunen obliegt es, sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal über die geforderte Qualifikation verfügt. Einer Entscheidung meines Hauses bedarf es nur in den hierfür vorgesehenen Fällen.

Allerdings ist der Qualifikationsnachweis Voraussetzung für die Kostenerstattung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 AufnG und auch im Rahmen des jährlichen Erfahrungs- und Tätigkeitsberichts zu belegen.

Insoweit biete ich Ihnen im Rahmen meiner fachaufsichtlichen Zuständigkeit in Einzelfällen eine Bewertung der Qualifikationsmerkmale an.

Nach Ziffer 2.1 der Grundsätze für die gesonderte Beratung und Betreuung liegt eine hinreichende Qualifikation grundsätzlich bei folgendem Personenkreis vor:

- Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen mit staatlicher Anerkennung;
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (mit Fachhochschul- bzw. Bachelorabschluss);
- Personen mit einer den vorgenannten Qualifikationen gleichwertigen Ausbildung;
- Personen ohne einen der vorgenannten Abschlüsse, soweit sie bereits mindestens fünf Jahre in einem regulären Beschäftigungsverhältnis einer Stelle der gBB, der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer oder des Jugendmigrationsdienstes des Bundes tätig waren, wobei die letzte entsprechende Beschäftigung nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf und bei gleichzeitiger vertraglicher Verpflichtung zur Aus-, Fort- und Weiterbildung;
- bei gleicher Qualifikation soll Zuwanderinnen und Zuwanderern der Vorrang eingeräumt werden.

Migrationsgeschichte der Familie

Auf Grund des akuten Bedarfs in den Jahren 2015 und 2016 hat das Ministerium für Inneres und Sport die vorgenannten Qualifikationsvoraussetzungen mit Erlass vom 28. Januar 2016 – 34.4-12235 bis auf Weiteres insoweit geändert, dass bei Personen ohne die vorgenannten Abschlüsse statt einer fünfjährigen Beschäftigungszeit nun ein dreijähriges reguläres Beschäftigungsverhältnis

bei der gBB, der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer oder des Jugendmigrationsdienstes ausreichend sein soll.

Daneben wird zusätzlich die Beschäftigung anderer Personen eingeräumt, soweit diese im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch das Landesverwaltungsamt zur Stellenbesetzung zugelassen werden, weil von ihnen auf Grund eines nachgewiesenen Ausbildungs- und beruflichen Tätigkeitsprofils erwartet werden kann, dass sie der Stellenanforderung gerecht werden. Auch in diesen Fällen hat eine vertragliche Verpflichtung zur Aus-, Fort- und Weiterbildung zu erfolgen.

Die Voraussetzung eines regulären Beschäftigungsverhältnisses in einem der drei genannten Beratungsdienste setzt zwingend voraus, dass die geforderte Beschäftigungsdauer grundsätzlich zum Zeitpunkt des Beginns der Beschäftigung erfüllt sein muss. Sie darf nicht erst im Rahmen der nun übertragenen Aufgabe zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt sein. Ein reguläres Beschäftigungsverhältnis setzt auch voraus, dass ein Arbeitsvertrag mit dem Träger der gesonderten Beratung und Betreuung vorhanden gewesen sein muss.

Bei den weiteren persönlichen Voraussetzungen der Ziffer 2.2 handelt es sich um Fähigkeiten, die die Betreuer neben der beruflichen Qualifikation prädestinieren sollen, die gestellten Anforderungen zu erfüllen. Hierzu zählen:

- Kenntnisse in den für die Beratung relevanten Rechtsgebieten wie z. B. Asyl-, Ausländer- und Leistungsrecht (Sozialgesetzbücher, Asylbewerberleistungsgesetz);
- Kenntnisse in der allgemeinen Verwaltungspraxis und beim Verwaltungsverfahren;
- Kenntnisse in mindestens einer relevanten Fremdsprache;
- Fahrerlaubnis.

Zur Vervollständigung der Unterlagen darf ich Sie bitten, mir bis zum 15. August 2018 die in der Anlage aufgeführten Angaben zu den besetzten Beratungsstellen zum Stichtag 30. Juni 2018 mitzuteilen.

Im Auftrag



Gödde